

diesem Zusatz transfundiert. Sensibilisierungen wurden nicht beobachtet. Es wird ein Blutspiegel von nur 0,1 mg-% Chloramphenicol erreicht. Hierdurch gingen bei unveränderter Zahl von allergischen Reaktionen, die Kreislauf- und Fieberreaktionen auf $\frac{1}{3}$ zurück, was auf die bessere Keimfreiheit des Konservenblutes mit Chloramphenicolzusatz bezogen werden kann. Bei bakteriologischen Kontrolluntersuchungen konnte ebenfalls der Nutzen dieses Verfahrens gezeigt werden. Der Chloramphenicolzusatz (2 mg pro 100 ml Blut) bedeutet also eine Sicherung gegen Transfusionszwischenfälle. Er ist jedoch nur ein Notbehelf: Es wird angestrebt, daß er in Zukunft mit einem verbesserten System, das die Sterilität des Blutes sichert, wieder fortfallen kann.

R. FREY (Heidelberg)^{oo}

N. F. Romanovich: Kidneys in shock connected with transfusion of Rh-incompatible blood. Arch. Patol. 21, Nr 6, 75—77 mit engl. Zus.fass. (1959) [Russisch].

Wilhelm Heim: Die Bluttransfusion im Blickfeld der Klinik. [Berliner Blutspendendienst u. Städt. Rudolf-Virchow-Krankenh., Berlin.] Münch. med. Wschr. 101, 1109—1116 (1959).

Practical aspects of blood transfusion services. S. Afr. med. J. 33, 173—174 (1959).

Georg Herold: Rechtsfragen bei Bluttransfusionen. Med. Klin. 54, 373—375 (1959).

Der Verf. nimmt kritisch zu dem Bericht von KÜHNE im „Berliner Ärzteblatt“ (Nr. 13/1958, S. 357) über die 7. Tagung der „Deutschen Gesellschaft für Bluttransfusion“ Stellung, soweit hierbei Rechtsprobleme auf dem Gebiet des Bluttransfusionswesens angeschnitten wurden. Er wendet sich gegen die Postulierung eines besonderen Fahrlässigkeitsparagrafens für den Arzt, da die allgemeine Entwicklung infolge der immer größeren Technisierung und Spezialisierung ohnehin zu einer Ausweitung der „Sorgfaltspflicht“ tendiere und daher eine Einengung des Fahrlässigkeitsbegriffs speziell im Hinblick auf den Arztberuf unwahrscheinlich sei. — Die fehlende gesetzliche Abgrenzung der Verantwortungsbereiche des Arztes und des Hilfspersonals hält der Verf. zwar für bedauerlich, gibt aber zu bedenken, daß es praktisch unmöglich sei, für jede einzelne im Rahmen einer Behandlung anfallende Verrichtung einen „Verantwortlichkeitskodex“ aufzustellen, zumal dies zu einer völligen Schematisierung dieser Tätigkeiten führen müßte. „Es bleibt dem Arzt nichts anderes übrig, als darauf zu vertrauen, daß im Einzelfall der Richter auf Grund von Sachverständigengutachten . . . eine gerechte und den Erfordernissen der Praxis genügende Abgrenzung des ärztlichen Verantwortungsbereichs von dem der Hilfskräfte vornimmt.“ — Verf. weist dann darauf hin, daß nach einer Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 29. 6. 56 (Saarl. Rechts- u. Staats-Z. 1957 Nr. 3, S. 43) vor jeder Bluttransfusion eine serologische Untersuchung des Spenderblutes eingeschaltet werden muß und hiervon nur ausnahmsweise abgesehen werden darf, wenn bei dem Patienten akute Lebensgefahr besteht. Der Verf. empfiehlt aber auf jeden Fall, die sog. biologische Vorprobe einzuschalten. — Bei serologischen Blutgruppenangaben auf Unfallschutzkarten kann der Arzt vertrauen, wenn die Karte amtlichen Charakter hat und die Identität des Inhabers einwandfrei feststeht. Im übrigen ist die jeweilige Situation bei der Blutübertragung maßgebend. Verfügt der Spender über einen amtlichen Blutspendernachweis und sind die in gewissen Abständen erforderlichen Nachuntersuchungen durchgeführt worden, so ist der Arzt einer Haftung grundsätzlich enthoben. — Die Bluttransfusion wird wie jeder ärztliche Heileingriff nach der Rechtsprechung als tatbestandsmäßige Körperverletzung angesehen, die nur durch die Einwilligung des Patienten oder bei dessen Bewußtlosigkeit infolge der vermuteten Einwilligung ihre Rechtfertigung findet. Infolgedessen setzt sich der Arzt der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Körperverletzung oder möglicherweise einer Schadensersatzpflicht wegen „unerlaubter Handlung“ (§ 823 BGB) aus, wenn er eine Bluttransfusion vornimmt, obwohl der Patient sie ausdrücklich ablehnt oder begründete Anhaltspunkte vorliegen, daß der bewußtlose Patient, wenn er um seine Einwilligung gefragt werden könnte, diese verweigern würde wie z. B. bei einer Person, die der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehört.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Diebstahl, Einbruch und Raub.** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. 4. bis 26. 4. 1958 über Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1958. 298 S.

Der Bericht über die Arbeitstagung im Bundeskriminalamt enthält auch einige medizinisch wichtige Beiträge. Der Anteil einfachen und schweren Diebstahls, Raubes und räuberischer

Erpressung innerhalb aller bekannt gewordenen Straftaten betrug 1957: 43%. Die Entwicklung der Kriminalität überhaupt wird somit von der Diebstahlskriminalität bestimmt. In einem Überblick über die gegenwärtige Situation wird erwähnt, daß 1934—1939 Sicherungsverwahrung in mehr als 7000 Fällen angeordnet wurde, zwischen 1950—1955 734; gegenwärtig wären nicht mehr als 400 in Verwahrung; dem Richter sei das sicherungspolizeiliche Denken wesensfremd, es bestände eine Abneigung gegen Gefährlichkeitsprognosen, der Vollzug unterscheide sich in der Praxis, nach dem Eindruck des Richters, kaum vom Strafvollzug: „Etikettenschwindel“ (KOHLEAUSCH). Die weiteren Beiträge — soweit von allgemeiner Bedeutung — können hier nur stichwortartig erwähnt werden: Zur Soziologie des Diebstahls (HENTIG); Diagnose und Prognose der männlichen Frühkriminalität (HEINEN); jugendliche Banden (MIDDENDORFF); Tatort und Spurensicherung (STEDRY). Ein aufschlußreicher, praktisch der wichtigste Beitrag vom medizinischen Standpunkt aus ist der von GERSCHOW (Kiel): Das triebhafte Stehlen (die sog. Kleptomanie). Der erste Teil versucht eine Abgrenzung des triebhaften Stehlens und geht von den rätselhaften Impulsen, die im Stehlakt zur Entladung kommen, aus. Dem Kleptomane ging es um das Nehmen, nicht um das Behaltenwollen, der Zweck würde im Augenblick des Nehmens erfüllt, die Stehlsituation sei wichtiger als das Stehlobjekt. Der zweite Abschnitt bringt einen Überblick über die Geschichte des triebhaften Stehlens, enthält eine umfangreiche historische Erläuterung des Kleptomaniebegriffs von MATTHEY (1816) über eine frühe Arbeit von JASPERS (1909) bis zur psychoanalytischen Betrachtungsweise (STECKEL 1922), zuletzt sich auseinandersetzend mit der bekannten kasuistisch gut begründeten Auffassung von HIRSCHMANN (1955). Der dritte Teil enthält 2 eigene Beobachtungen, die kritisch, unter dem Aspekt verschiedener Theorien, erläutert werden. Den Abschluß bilden kurze Bemerkungen über die Begutachtung. Nur wenn eine organische Störung die „Stimmung“ zur triebhaften Entladung bewirkt, könne § 51, 2 StGB erwogen werden, während bei überwiegend abartiger Erlebnisverarbeitung volle Zurechnungsfähigkeit bestehe.

H. KLEIN (Heidelberg)

● **Kriminalpolitische Gegenwartsfragen.** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 3. 11. bis 8. 11. 1958 über kriminalpolitische Gegenwartsfragen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1959. 264 S.

Die Arbeitstagungen im Bundeskriminalamt erfreuen sich eines guten Rufes, bieten sie doch die Gelegenheit einer Begegnung zwischen Praktikern und Wissenschaftlern, zwischen Medizinern, Naturwissenschaftlern, Juristen und Kriminalbeamten zwecks Austausches der Meinungen über Fragestellungen, die von der Leitung des Amtes gegeben werden. Der jetzt vorliegende Band beschäftigt sich mit nachfolgenden Gegenwartsfragen; mit der Strafrechtsform haben sich auseinandergesetzt Regierungskriminaldirektor Dr. NIGGEMEYER und der Bonner Strafrechtler Prof. v. WEBER. Zwischen den Interessen der Gesellschaft und den Rechtsbrechern wog ab Generalstaatsanwalt Dr. BAUER in Frankfurt a. M. Als Psychiater behandelte Prof. EHRHARDT, Marburg, die Erforschung der Verbrechensursachen, und der Heidelberger Kriminologe Prof. LEFFERENZ die Rückfallsprognose auf statistischer Grundlage. Als weitere Vortragende seien genannt Amtsgerichtsrat Dr. MIDDENDORFF, Freiburg (der Zweckgedanke im Strafrecht), Generalstaatsanwalt Dr. DÜNNEBIER, Bremen (Strafrechtsform im Hinblick auf die Impulse durch die moderne Kriminalpolitik), Reg.-Krim.-Direktor Dr. BRÜCKNER vom Bundeskriminalamt (Strafprozeßordnung und Polizeihoheit), Kriminaldirektor SANGMEISTER, Berlin (Die heutige Situation der deutschen Kriminalpolizei). Die Stellung des Staatsanwaltes und die des Verteidigers im Strafprozeß wurden dargelegt von Bundesanwalt HERLAN, Karlsruhe, und Rechtsanwält Prof. Dr. DAHS, Bonn. Weitere Vorträge betrafen die Strafzumessung (Landgerichtsdirektor Dr. SEIBERT, München), Probleme des heutigen Strafvollzuges (Prof. Dr. HERRMANN, Wolfenbüttel), die Polizeiaufsicht (Kriminalrat KIEHNE, Köln), das polizeiliche Meldewesen (Kriminalrat LINDNER, Duisburg), das Strafregisterwesen (Kriminaloberarzt Dr. HEUSER, Koblenz), unzulässige Vernehmungsmethoden (Direktor Dr. SCHULZ vom Landesbundeskriminalamt Niedersachsen), das Opportunitätsprinzip (Oberstaatsanwalt Dr. RAHN, Wiesbaden), Pressefreiheit und Berichterstattung (Dr. NOACK, München) und schließlich behandelte den gegenwärtigen Stand der internationalen Kriminalpolitik der Kriminologe Prof. KIELWEIN, Saarbrücken. Es wird unmöglich sein, die wertvollen Vorträge in allen Einzelheiten zu referieren. Herausgegriffen mag das werden, was den Arzt und speziell den Gerichtsmediziner interessiert. So übt LEFFERENZ in sachlicher Form unter Berücksichtigung des Weltchriftums Kritik an den auf Grund einer Statistik gewonnenen Testmethoden zur Feststellung der Rückfallsprognose. Die intuitive Betrachtungsweise auf Grund eingehender persönlicher Explorationen und eigener Eindrücke darf nicht vernachlässigt werden. EHRHARDT macht darauf aufmerksam, daß wir mit der modernen

Angiographie vermehrt in der Lage sind, organische Veränderungen im Gehirn zu erkennen; daß eine organische Hirnverletzung einen kriminogenen Faktor darstellt, wird abgelehnt; im Einzelfalle mag eine Hirnleistungsschwäche immerhin zu berücksichtigen sein. Ein Schizophrener, dem der Schutz von § 51, Abs. I zusteht, kann unter Umständen eine Tötung trotz der Erkrankung nach einem wohl durchdachten Plan durchführen, wie an einem treffenden Beispiel gezeigt wird. Mit Psychopathen darf man die psychiatrischen Krankenhäuser nicht füllen, sie gehören nicht hinein und belasten nur. Einen weiteren Raum des Referates nimmt die Verkehrsmedizin, speziell der Einfluß von organischen Hirnleiden und Psychosen auf die Fahrtüchtigkeit ein. Der Vortrag, in dem reichlich Literatur zitiert ist, schließt mit Bemerkungen zur Strafrechtsreform. Bei der Darstellung der unzulässigen Vernehmungsmethoden (SCHULZ) wird, wie notwendig, die Narkolyse abgelehnt. Ruhiges Vernehmen, auch wenn es längere Zeit andauert, wird man niemals als Quälen deuten können. Nächtliche Vernehmungen sollten nur durchgeführt werden, wenn dies notwendig ist; man wird dies im Protokoll vermerken müssen. Unnützes Anschreien und Beleidigungen müssen als unzulässig angesehen werden. Im Strafvollzug (HERRMANN) wird eine vielseitige Beschäftigung der Häftlinge als günstig angesehen. Man sollte Werkstätten einrichten. Sehr geklagt wird über die Überbelegung der Anstalten, wodurch individuelle Behandlung und persönliche Beeinflussung sehr erschwert werden. Aus der Darstellung von LINDNER über das Meldewesen entnimmt man, daß nach dem neuen Gesetzwurf die mit dem ärztlichen Berufsgeheimnis nicht im Einklang stehende Bestimmung fortgelassen wurde, nach welcher die Krankenhäuser zu melden haben, wenn Personen mit Verletzungen oder mit anderen Befunden eingeliefert werden, die auf eine strafbare Handlung schließen lassen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Graham Hughes: The English homicide act of 1957. The capital punishment issue, and various reforms in the law of murder and manslaughter. J. crim. Law Pol. Sci. 49, 521—532 (1959).

Mario Porzio: Die letzten Reformvorschläge für das italienische Strafgesetzbuch über die Behandlung der Jugendlichen, der wegen seelischer Störung vermindert Schuldfähigen, der Gewohnheits- und Berufsverbrecher sowie Hinweis über ihre Behandlung im Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuches. [Seminar f. Strafrecht, Unvi., Neapel.] Mschr. Kriminalpsychol. 42, 107—119 (1959).

Werner Hardwig: Tat- und Täterstrafrecht im Licht der Strafrechtsreform. Mschr. Kriminalpsychol. 42, 1—25 (1959).

Das umfangreiche Referat setzt sich gründlich mit Thesen, Tendenzen und Begriffen der verschiedenen Strafrechtstheorien auseinander, berücksichtigt dabei auch die geschichtliche Entwicklung, vor allem der jüngeren Vergangenheit. Es sei verfehlt, ein „Tatstrafrecht“ einem „Täterstrafrecht“ antithetisch gegenüberzustellen, da man die Tat nur über die Person des Täters bestrafen könne. Die Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit sei unumgänglich. Die Strafe habe sich deshalb nicht nur nach der Schuld, sondern auch nach der Einsichtsfähigkeit und der Kraft des Täters zum normgemäßen Verhalten zu richten. Täter, die ihren Trieben mehr nachgeben, brauchen eine stärkere Stütze als andere. Die Hauptschwierigkeit liege nicht darin, beim Strafen die verschiedenen über die Schuld hinausgehenden Zwecke (Erziehung, Besserung, Generalprävention) anzuerkennen oder abzulehnen. Es komme vielmehr darauf an, keinen dieser Zwecke überzubetonen. Wenn ein Zweck überbetont wird, könne die Grenze zur Ungerechtigkeit oder Unmenschlichkeit leicht überschritten werden. Bei der Sicherungsverwahrung sei diese Gefahr heute am ehesten gegeben. Um der nach Ansicht des Verf. ernstzunehmenden Gefahr zu entgehen, bei solchen häufig rückfälligen Straftätern, die immer wieder nur kleine Schäden an der Gemeinschaft verursachen (z. B. kleine Betrügereien), die unangemessen schwere Maßnahme des unbefristeten Freiheitsentzuges anzuordnen, schlägt Verf. eine Formulierung für § 89, I des Strafrechtsentwurfs vor, der mit den Worten endet: „... so wird er bei der Aburteilung solcher Taten als Hangtäter verurteilt und neben der Strafe Sicherungsverwahrung angeordnet, wenn die von ihm drohende Gefahr schwerer erscheint als der Entzug seiner persönlichen Freiheit und wenn der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, daß der Täter seine Straftaten ungehindert fortsetzt.“ Es wird also gefordert, daß die Rechtsgemeinschaft stets prüfen muß, ob sie nicht die Pflicht hat, solche Straftaten zu ertragen, ehe sie diese Menschen

praktisch ausmerzt. (Die Aufgaben des Sachverständigen sind zwar nicht ausdrücklich erwähnt, doch bietet diese Arbeit gerade für den medizinischen Sachverständigen eine Fülle wichtiger Gedanken, nicht nur in den Abschnitten über die Sicherungsverwahrung. Ref.)

BSCHOR (Berlin)

Heinz Leferez: Die Stellung der Kriminologie zwischen Jurisprudenz und Psychiatrie. Studium gen. (Heidelberg) 12, 119—126 (1959).

Die Kriminologie setzt sich aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zusammen. In der Entwicklung machte die naturwissenschaftlich-somatische Forschung (LOMBROSO) den Anfang; dann übernahm die Psychiatrie die Führung, deren Forschungen nach Meinung des Verf. mit der Lehre KURT SCHNEIDERS von den psychopathischen Persönlichkeiten zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein scheinen. Inzwischen hat die Jurisprudenz die Kriminologie zu ihrer eigenen Angelegenheit gemacht und soziologische Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt. Unter den 3 Sparten der Kriminologie — Kriminalbiologie, Kriminalpsychologie und Kriminalsoziologie — hat die Kriminalpsychologie den Vorrang. Täterpersönlichkeit und Tatmotive sind das wesentliche Gebiet der praktischen Kriminologie. Die kriminologisch wichtigste Aufgabe ist die Erforschung der Täterpersönlichkeit. — Die juristische Typisierung der Verbrecher orientiert sich in erster Linie am sozialen Verhalten, ohne die Ursachen z. B. der Haltlosigkeit oder der Gemütlosigkeit zu erörtern und zu differenzieren. Ebenso soziologisch wertend sind die von juristisch-kriminologischer Seite ausgehenden Motivuntersuchungen. — Grundsätzlich anders orientiert ist die psychiatrische Forschung, deren Untersuchungsgegenstand nicht der Verbrecher, sondern der Mensch als Verbrecher ist. Als bedeutungsvoll haben sich die konstitutionsbiologische Betrachtung KRETSCHMERS und KURT SCHNEIDERS Lehre von den psychopathischen Persönlichkeiten erwiesen. Außerdem hat man sich psychiatrischerseits besonders mit dem Motivproblem beschäftigt, so GRUHLE, der die Trennung zwischen Motiv und Absicht bei dem Zustandekommen einer Tat herausgearbeitet hat. Bezüglich der Bearbeitung des Problems der speziellen motivgestaltenden Wirkung der Umwelt wird auf BÜRGER-PRINZ hingewiesen.

GERCHOW (Kiel)

Percy Hoskins: The press and the administration of justice. (Die Presse und die Justizverwaltung.) Med.-leg. J. (Camb.) 26, 119—131 (1958).

Es handelt sich um einen Vortrag des bekannten Gerichtsberichterstatters des „Daily Express“, MR. PERCY HOSKINS auf einer Versammlung der Londoner Gerichtsmedizinischen Gesellschaft im Hause der Royal Society of Medicine am 8. 1. 59 unter der Präsidentschaft von Frau Dr. LETITIA FAIRFIELD. — Wie wirkt der Gerichtsberichterstatte am besten im öffentlichen Interesse? Welchen Einfluß, wenn überhaupt, hat seine Arbeit und wie trägt sie zur sozialen Verantwortlichkeit und zum sozialen Verhalten bei? sind die hauptsächlich behandelten Fragen.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Gordon H. Barker and W. Thomas Adams: The social structure of a correctional institution. (Die soziale Struktur einer Besserungseinrichtung.) [Dept. of Sociol., Univ. of Colorado, Boulder.] J. crim. Law Pol. Sci. 49, 417—422 (1959).

Verff. versuchen die Wirkung des sozialen Gefüges in einer Knaben-Besserungsanstalt zu analysieren. Die gesellschaftliche Struktur ist anders als in der Familie. Der Erzieher oder Aufseher spielt eine andere Rolle als Vater oder Mutter, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht. Die meisten Knaben, die in eine Besserungsanstalt eingewiesen werden, beurteilen sich selbst negativ. Das institutionelle Gefüge erzeugt oft eine psychologische Situation, welche diese negative Selbstbeurteilung verstärkt. Derartige Kinder müssen mit vielen Entwicklungsproblemen (z. B. Sexualität) selbst und anders fertig werden als Kinder, die nicht von oft einseitig autoritativ eingestellten „Vorbildern“ (auch Schablonen) abhängig sind. Viele asylierte Knaben sind nicht fähig, den Weg zu einer eigenen Haltung und Verantwortung zu finden. Das Personal einer solchen Anstalt muß klar und gerecht in jedem Handeln sein. Irgendein Fehler kann dazu führen, die Unfähigkeit zur produktiven Eigenverantwortung zu verstärken. Die besonderen Verhaltensmuster im Rahmen der Einzel- und Gruppenprobleme müssen vom Personal verstanden werden, wenn eine Rehabilitierung der Kinder gelingen soll. Eine Diagnose kann abgeleitet werden von den Leistungen der Verhaltensmuster, die sich in der Institution entwickelt haben; diese Diagnose kann dienlich sein für die Therapie.

GERCHOW (Kiel)

Walter Gerson: Zur Frage der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 88 JGG) bei einem jugendlichen Mörder (unter pädagogischen und juristischen Aspekten). Mschr. Kriminalpsychol. 42, 40—61 (1959).

Bei einem 23 $\frac{1}{2}$ -jährigen Strafgefangenen, der mit 17 $\frac{1}{2}$ Jahren wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerem Raub (Erdrosselung eines Taxifahrers mit anschließender Beraubung der Leiche) zu 10 Jahren Jugendgefängnis verurteilt worden war, wurde nach 6jähriger Strafverbüßung im Verlaufe von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren 3mal vom Vollstreckungs-, vom Vollzugsleiter und von 2 Erziehungsleitern die „bedingte Entlassung“ empfohlen, diese vom Landgericht und der „ursprünglichen“ Staatsanwaltschaft aber im Hinblick auf die Schwere der Tat und das Sühnebedürfnis der Allgemeinheit jeweils abgelehnt. Darauf erfolgte die Beauftragung des Verf. durch die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Begutachtung. Es erhoben sich dabei die grundsätzlichen Fragen, ob der bisherige Erziehungserfolg durch die weitere Strafverbüßung in Frage gestellt werden könnte, und ob bei Bejahung dieser Frage das Sühnebedürfnis gegenüber dem Erziehungsgedanken in den Hintergrund zu treten habe oder ob das Einzelschicksal dem Sühnebedürfnis der Außenwelt zu opfern sei. Verf., der den Täter auch gleich nach der Tat begutachtet und als gemüthlosen Psychopathen ohne Schuldgefühl und Reue, mit auffallender Naivität und Mangel an jeder Planung beurteilt hatte, konnte nach der mehrjährigen Strafdauer eine wesentliche Persönlichkeitsveränderung im Sinne einer eindeutigen positiven Aufwärtsentwicklung feststellen. Der Täter war zur Entfaltung echter gemüthlicher Beziehungen, zur Erkenntnis seiner Tat und seiner Schuld, an der er jetzt litt, sowie zur Aufstellung vernünftiger Zukunftspläne gelangt, hatte sich durch Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewußtsein das volle Vertrauen der Anstaltsbeamten und Mitgefangenen erworben, so daß die ursprüngliche Diagnose einer konstitutionellen Gemüthsarmut korrigiert werden mußte. Verf. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Einstellung zur Schuld bei den jugendlichen Rechtsbrechern recht verschieden sei, und daß das echte Sühnebedürfnis sowie eine echte Auseinandersetzung mit der Tat nur relativ selten beobachtet werden könnte (worauf Ref. schon früher hingewiesen hat). Im vorliegenden Falle wurden zwar die Forderungen der Umwelt nach Sühne anerkannt, für sich selbst aber als überflüssig und daher als sinnlos betrachtet; die Schuld wurde zwar bejaht, aber kein Ausweg auf Vergebung gesehen, da die religiöse Seite seines Wesens nicht adäquat angesprochen worden sei. Seitens der Erziehungsgruppenleiter wurde die übereinstimmende Auffassung vertreten, daß das, was durch den Erziehungsstrafvollzug zu erreichen war, hier erreicht worden sei, und daß ein weiterer Strafvollzug lediglich eine Gefährdung der bisherigen Entwicklung bedeuten könnte, da die Erziehungsarbeit bei 5—6jähriger Haftdauer ihre natürliche Grenze finde. Landgericht und Staatsanwaltschaft hatten hingegen immer wieder das Sühnebedürfnis der Allgemeinheit in den Vordergrund gestellt. Verf. vertritt bei Abwägung des Sühne- und Erziehungsgedankens die Auffassung, daß die Forderung nach Sühne im Hinblick auf die charakterliche Entwicklung und die kritische erzieherische Situation im vorliegenden Falle gegenstandslos geworden sei und daher zurückzutreten habe, da sonst nach Vollstreckung der Gesamtstrafe eine abgestumpfte, resignierte und mißtrauische Persönlichkeit ohne positive Einstellung zum Leben und ohne die Voraussetzungen zur sozialen Anpassung aus dem Strafvollzug hervorgehe, während bei rechtzeitiger Entlassung noch alle Voraussetzungen für eine positive Entwicklung gegeben seien. Die Entlassung auf Bewährung wurde daher dringend befürwortet und bald darauf auch verfügt.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Doris Phillips: Youth and crime. Psychiatric factors. (Jugend und Verbrechen. Psychiatrische Faktoren.) J. Amer. med. Wom. Ass. 14, 134—136 (1959).

Verf. wirft die Frage auf, wie sich die Persönlichkeit (Es, Ich, Über-Ich) eines Menschen mit kriminellen „Symptomen“ von einem Menschen mit neurotischen Reaktionen unterscheidet. Mit der Möglichkeit „angeborener Kriminalität“ muß gerechnet werden. Für die Mehrzahl aller Fälle gibt es „bessere“ Erklärungen. Der elterlichen Erziehung wird große Bedeutung beigemessen, wobei Verf. sich vorwiegend von bekannten psychoanalytischen Anschauungen leiten läßt, die keine neuen Aspekte bieten. Im Zusammenhang mit dem Ödipus-Komplex wird die Theorie der Verbrechenbegehung aus Schuldgefühlen erörtert. — Die zweite hier entwickelte Verbrechenstheorie leitet sich aus der Annahme einer „Lücke im Über-Ich“ her. Gewissermaßen nur in einem Bereich brauchen diese Menschen eine „Lücke“ zu haben (wir würden sagen: Skotom). Der Charakter der Eltern, die ihre eigenen Mängel häufig nicht kennen, ist im gleichen Bereich „lückenhaft“. Außerdem wird auf die reaktive Wirkung der Diskrepanz zwischen „Worten und Taten“ der Eltern hingewiesen.

GERCHOW (Kiel)

Estelle Gabriel: Youth and crime. Social factors. (Jugend und Verbrechen. Soziale Faktoren.) *J. Amer. med. Wom. Ass.* 14, 137—139 (1959).

Immer nachhaltiger ertönt der Ruf (in Amerika!): „Bestraft sie!“ Die Tendenz zu „Auge um Auge-, Zahn um Zahn“-Praktiken wird immer stärker. Die gleichen Menschen vertiefen sich jedoch begierig in Zeitungsmeldungen, in denen über Verstöße gegen Gesellschaftsmoral und gesetzliche Ordnung berichtet wird. Verf. meint, daß hier die gleichen Antriebe „unbewußt“ wirken, die in der öffentlichen Meinung so lautstark verdammt werden. — Auf die Gewohnheiten in den Slums wird besonders hingewiesen. Das „Sammeln“ von Kohle z. B. wird von Eltern und Kindern nicht als Stehlen bezeichnet. Unter den ganz jungen Rechtsbrechern macht diese Deliktart einen hohen Prozentsatz aus. Die Slums und ihre Begleiterscheinungen gelten als die Brutstätte des Verbrechens. — Auf die Notwendigkeit der Vorbeugung wird besonderer Wert gelegt, denn die Möglichkeiten der Einflußnahme nach begangenen Delikt sind gering. Von 3000 Jugendgerichten haben weniger als 200 Arrestanstalten. Etwa die Hälfte aller Staaten von Amerika hat eine Bewährungshilfe vorgesehen. Qualifiziertes Personal (Bewährungshelfer) ist jedoch außerordentlich selten. GERCHOW (Kiel)

Cristoph P. Schick: Optische und metrische Diagnostik der körperlichen Reifeentwicklung. [Forschungsst. f. Konstit.- u. Arbeitspsychol., Univ., Tübingen.] *Z. menschl. Vererb.- u. Konstit.-Lehre* 35, 38—45 (1959).

Innerhalb der beiden Merkmalgruppen, die für die Reifediagnostik verwendet werden — die allgemeine körperliche Konstitution und die spezielle Sexualkonstitution — seien außer dem Beginn und der Geschwindigkeit der Entwicklung auch die zeitlichen Zusammenhänge in der Entwicklung von Bedeutung. Neben dem Grad der Retardation und Acceleration in der Entwicklung beider Merkmalgruppen spielen aber auch die zeitliche Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit (Synchronie/Asynchronie) eine ausschlaggebende Rolle. Dies gelte ebenso für die einzelnen Merkmale innerhalb der Merkmalgruppe. Zum Zwecke der Feststellung des Ausgawertes einer Diagnostik der körperlichen Reifeentwicklung wurden die beiden hier in Betracht kommenden Methoden, die metrische und die optische, miteinander verglichen und die dadurch gewonnenen diagnostischen Resultate miteinander korreliert. Dabei ergab sich, daß hinsichtlich der Beurteilung des Grades der Retardierung bzw. Accelerierung in der Entwicklung der Sexualkonstitution beide diagnostischen Resultate miteinander übereinstimmen, daß also beide methodischen Wege zur gleichen diagnostischen Bewertung führen. Auf Grund dieser Konvergenz könne die Zuverlässigkeit jeder einzelnen Methode als sehr groß bezeichnet werden. Die objektiven diagnostischen Kriterien für die optische Methode bestünden in einem Durchschnittsbild, das beim Vergleich einer größeren Zahl von Einzelfällen durch Verstärkung und Verdichtung des optischen Eindruckes im geschulten Beobachter entstehe, die für die metrische Methode in einer Durchschnittszahl, die aus den einzelnen Zahlenwerten errechnet werde, die bei einer größeren Anzahl von Einzelfällen zu messen seien. Auf Grund der Übereinstimmung der diagnostischen Ergebnisse wird auf die forschungsmäßige Gleichwertigkeit der optischen und metrischen Methode geschlossen. Bild und Zahl seien spezifische Formen der Wiedergabe der Wirklichkeit, die ihre eigene Angemessenheit gegenüber dem Gegenstand besitzen und ihr eigenes Maß an Zuverlässigkeit in sich enthalten. ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Morris G. Caldwell: Personality trends in the youthful male offender. (Persönlichkeitszüge bei jugendlichen Straftätern.) [American Sociological Society and Society for the Study of Social Problems, Washington, D. C.] *J. crim. Law Pol. Sci.* 49, 405 bis 416 (1959).

Die Arbeit ist ein Ausschnitt aus einer größeren Studie über 1183 farbige und weiße Strafgefangene im Alter von 16—23 Jahren, die in den Gefängnissen und Erziehungsanstalten von Alabama verwahrt waren. Sie behandelt 228 Neger und 231 weiße männliche Täter und versucht, Gleichartigkeiten und Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen herauszuarbeiten. Verf. bedient sich dabei zunächst des „Minnesota Multiphasic Personality Inventory“ (MMPI), wobei etwa 550 Punkte zur Gesundheit, sozialen Haltung, Moral, persönlichen Einstellung u. a. erfaßt werden. Die dabei erreichbaren Unterteilungen zeichnen sich nicht gerade durch besondere Übersichtlichkeit aus. Das Lebensalter der Untersuchten war nur um eine Dezimale verschieden; die Vorstrafbelastung der weißen Delinquenten ist etwas höher. Bei den Negern war die Anteiligkeit der Stadtbewohner wesentlich größer als bei den weißen Verurteilten. Unterschiede zwischen schwarz und weiß zeigten sich einmal in der allgemeinen Persönlichkeit unter Zugrundelegung

des MMPI, dann aber im besonderen bei der Aufgliederung nach Deliktsarten. Die Neger zeigten verstärkt hypochondrische, depressive, paranoische und hypomanische Züge; bei den Weißen sind psychopathische Abwegigkeiten stärker zu finden. Ganz allgemein ist die Intelligenz der weißen Täter höher als die der schwarzen. Verf. hebt die besonderen Unterschiede bei gewissen Deliktsarten (Mord, Notzucht, Raub, Einbruch, Diebstahl, Betrug, Autodiebstahl u. a.) hervor. Es wird betont, daß die Studie nur das Vorhandensein der Unterschiede darstellen, sie aber nicht erklären wolle; immerhin wird angedeutet, daß Persönlichkeitsstruktur, Kulturnormen und Familienverhältnisse dabei eine Rolle spielen dürften. Verf. schließt aus den Ergebnissen, daß die Methode der Persönlichkeitserforschung (nach dem Minnesota Multiphasic Personality Inventory) ein wertvolles und praktisches Hilfsmittel für die Behandlung und Erziehung im Strafvollzug sein könne, insbesondere für die Klassifizierung der Zugänge in den Strafanstalten, für Notwendigkeit oder Art psychotherapeutischer Behandlung, für die Prognoseforschung und insbesondere für die kriminologische Persönlichkeitsanalyse. Unbeantwortet bleibt allerdings die Frage, ob in einem aus so vielen und unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gemischten Material, wie es in den USA der Fall ist, schlechtweg nur nach „schwarz“ und „weiß“ klassifiziert werden kann; in dieser Vereinfachung der Einteilung scheint eine nicht unwesentliche Fehlerquelle liegen zu können.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

H. Harbauer: Zum kindlichen Eigentumsdelikt. [Univ.-Kinderklin., Köln.] Z. menschl. Vererb.- u. Konstit.-Lehre 34, 449—454 (1958).

Von 800 Kindern der Pestalozzi-Station der Kölner Univ.-Kinderklinik waren 35 (26 Knaben und 9 Mädchen) zuvor durch Eigentumsdelikte auffällig geworden. In einem Fall lag Schwachsinn vor; sichere organische Veränderungen ließen sich weder klinisch noch mit Hilfe des EEG feststellen. Nur in 10 Fällen stammten die Kinder aus einer intakten Familie. Hauptdiebstahlobjekt war Geld. Bei 4 Kindern war als Motiv „Sich bereichern wollen“ vordergründig. Das häufigste Motiv war Geltungstreben. Eine Deutung als sog. symbolischer Diebstahl konnte nur in wenigen Fällen als einleuchtender Weg angesehen werden. „Unsere Beobachtungen ergaben jedenfalls eine weit größere Mehrschichtigkeit und meist ein viel stärkeres Ineinandergreifen verschiedenster Faktoren auf dem Weg zum Diebstahl, als sie im allgemeinen die Falldarstellungen von ZULLIGER so eindrucksvoll demonstrieren.“ Der kindliche Diebstahl unterscheidet sich von dem des Jugendlichen oder Erwachsenen durch die Tatsache, daß „die Erfahrung der Unantastbarkeit des Eigentums dem Kind noch nicht zum echten Werterlebnis wurde.“

GÖPPINGER (Stuttgart)^{oo}

Jun Sugamata und Hiroyuki Kamide: Kriminalbiologische Studien über die Kriminalität bei alternden Menschen. [Hirnforschungsinst., Med. Fak., Univ., Tokyo.] Psychiat. Neurol. jap. 60, 1419—1436 u. Abstr. 107—108 (1958) [Japanisch].

Auf Grund von Untersuchungen von 136 Strafgefangenen (97 ♂, 39 ♀) über 50 Jahre unterscheiden Verf. 2 Gruppen: die Rückfälligen und die, die erst im Alter straffällig werden. Bei der 2. Gruppe wird grundsätzlich zum Ausschluß pathologischer Zustände eine Begutachtung gefordert. Außerdem wird angeregt, für diese Gruppe bessere soziale Einrichtungen, die ihrer Betreuung und Aufklärung dienen sollen, zu schaffen, um eine durch die Altersentwicklung bedingte soziale Entgleisung zu verhüten.

SACHS (Hamburg)

Wolfgang Ullrich: Der Fall Rudolf Pleil und Genossen. Ermordung von „Grenzgängern“. Arch. Kriminol. 123, 36—44 u. 101—110 (1959).

G. Marras: L'omicidio nel settore medico-legale di Firenze. (Das Tötungsdelikt im gerichtlich-medizinischen Sektor von Florenz.) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., Univ., Sassari.] Minerva med.-leg. (Torino) 79, 12—29 (1959).

Das Material des Florentiner-Institutes der Jahre 1897—1956 wird zusammengestellt und ausgewertet. Es handelt sich um 734 Fälle, wovon 646 Leichenöffnungen und 88 äußere Besichtigungen bei einem Total von 8290 Leichenuntersuchungen. Das Tötungsdelikt zeigt absolut und auf die Gesamtzahl der Leichenuntersuchungen bezogen einen konstanten Rückgang. Nur die Jahre 1919—1923 und 1943—1946 machen als Folge der politisch bewegten Zeiten eine Ausnahme. 622 Untersuchungen betreffen männliche, 112 weibliche Opfer. Die Mehrzahl der Getöteten befand sich bei beiden Geschlechtern in der Altersstufe von 21—50 Jahren (Maximum im Dezennium 21—30). Mit dem 6. Dezennium zeigt sich eine deutliche Abnahme. — Stand

bzw. Beruf zeigt, daß vorwiegend sozial tiefere Schichten betroffen sind. Beim weiblichen Geschlecht sind „Hausfrauen“, aber auch Prostituierte relativ stark vertreten. Bei den Männern dominieren die einfachen Berufsarten, doch ergeben sich keine signifikanten Häufungen. Ort des Deliktes sind meist öffentliche Wege und Parke; es folgen Wohnungen, darauf Feld und Wald. In bezug auf Motive ergibt sich folgendes: die meisten Delikte (31,6%) werden aus politischen Gründen begangen, viele anlässlich von Aufstandsbewegungen und ungesetzlichen Exekutionen. Es schließen sich die Tötungen im Streit an (14,8%), dann Delikte anlässlich von Auseinandersetzungen (11,7%) und Leidenschaftsverbrechen (7,5%). Hier waren in 55 Fällen 52mal Frauen das Opfer. Die weiteren Motivgruppen sind unbedeutend (Raubmord und Tötung anlässlich eines Diebstahls in je 3,6%). Nur 0,2% konnte Tötung im Rahmen berechtigter Notwehr angenommen werden. — Die Instrumente bzw. Mittel zur Tötung bestanden in 55,77% in Schußwaffen, in 31,04% in blanken Waffen, in 9,94% in stumpf wirkenden Instrumenten (Hiebe), in 2,68% in mechanischer Erstickung. Dreimal (0,4%) wurde Gift verwendet (Akonitin, Morphin, Kochgas), einmal konzentrierte Schwefelsäure (Verätzung des Gesichtes mit Spätod). Die anatomische Lokalisation betraf in der überwiegenden Zahl Schädel und Gehirn. Es folgen die Verletzungen im Bereich des Brustkorbes und dann die Bauchverletzungen. Die direkte Todesursache lag meist in einer Verblutung oder in einer Schädel-Gehirnverletzung. Sekundärinfektionen als Todesursache zeigen einen starken Rückgang. Der Tod trat in der Regel rasch, d. h. sofort oder binnen einer Stunde ein.

SCHWARZ (Zürich)

Alfred Anton: Massenmord aus sexuellen Motiven. (Der Fall Bruno Lüdke.) [Univ.-Nervenklin., Charité, Berlin.] Dtsch. Gesundheitswes. 14, 656—665 (1959).

Eingangs führt der Verf. aus, daß bei der forensisch-psychiatrischen Begutachtung von Mördern aus großstädtischem Milieu auffalle, daß im Gegensatz zu der Zeit vor dem 2. Weltkrieg Sexualmorde relativ selten geworden seien. Er sieht die Gründe darin, daß einmal durch den Krieg ein großer Frauenüberschuß bestehe und zum zweiten wegen der immer noch gegebenen heimlichen Prostitution wenig Gefahr gegeben sei, daß der sexuell triebstarke oder pervertierte Mann keinen Partner finde. Die dennoch vorkommenden häufigen Notzuchtsdelikte führt Verf. darauf zurück, daß latent bei vielen sadistischen Neigungen vorlägen, denen sie nachgingen. Es käme ihnen nicht in erster Linie darauf an, zur sexuellen Befriedigung zu kommen, sondern sie suchten sich an der Angst ihrer Opfer zu weiden. Ihnen wäre aber mit einem toten Opfer nicht gedient. Der Notzüchter könne nur aus einer Panik heraus zum Mörder werden. Die hohe Rückfallgefahr der Notzüchter, wie im übrigen auch der Exhibitionisten gehe nun darauf zurück, daß der Sexualtrieb nach der Triebbefriedigung mehr oder weniger rasch wieder rege werde und besonders bei psychisch alterierten Personen zu erheblicher Intensität ansteigen könne. Die Erfahrungen, die mit Exhibitionisten und Notzüchtern gemacht worden seien, würden nun zu einer Untersuchung lohnen, ob und in welchem Umfange bei Massenmördern sexuelle Motive gefunden werden könnten, oder ob bei ihnen Habsucht oder Rachsucht das Hauptmotiv sei. Vom Verf. werden nun verschiedene Massenmörder unter diesem Gesichtspunkt etwas näher beleuchtet (Fritz Haarmann, Karl Denke, Kürten, Angerstein, Thode und Wanyek, Wagner, Seefeld). Besonders eingehend wird der Massenmörder Bruno Lüdke besprochen. Einzelheiten müssen hier im Original nachgelesen werden. Es werden genau sein Lebenslauf und seine Straftaten geschildert. Auch die eingehende psychiatrische, psychologische, anthropologische, internistische und röntgenologische Untersuchung, zum Teil in Einzelheiten, wiedergegeben. Nach all diesen Untersuchungen handelte es sich bei L. um einen Imbezillen, bei dem ein ausgeprägter Sadismus vorlag. Seinen Angaben nach hat er ursprünglich nur zu dem Zweck gemordet, um mit einer Frau Geschlechtsverkehr ausüben zu können. Später tötete er die Frauen in der Absicht, durch die Gewalteinwirkung auf das Opfer zum Orgasmus zu kommen. Insgesamt hatte L. im Verlaufe von 19 Jahren mindestens 53 Morde, 4 Mordversuche und eine nicht genau zu bestimmende Anzahl von Notzuchtsverbrechen verübt. Bei einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung hätte man L. wahrscheinlich den Schutz des § 51, Abs. 1 zubilligen müssen (Anschauung des Verf.). Wie L. unter diesem Gesichtspunkt beurteilt wurde, geht aus der Wiedergabe des Akteninhaltes nicht hervor. Mit anderen Massenmördern hat L. gemein, daß die Umgebung nichts von seiner hohen kriminellen Gefährlichkeit ahnte, und daß lebhaft sadistische Neigungen vorlagen, die durch kein geistiges, affektives oder moralisches Gegengewicht in der Persönlichkeit des Täters kompensiert wurden.

GUMBEL (Kaiserslautern)

Dorsch: Ein lehrreicher Mordfall. Kriminalistik 1959, 78—81.

Ausführliche Beschreibung eines gewaltsamen Todes durch Knebelung. Anschließend einige wichtig erscheinende Schlußfolgerungen: Bei Tötungsdelikten sei oft ein persönlicher Zusammen-

hang zwischen Täter und Opfer zu berücksichtigen; nach Kapitalverbrechen sei nicht nur eine allgemeine Fahndung, sondern kombinierte Maßnahmen erforderlich. Zeugenaussagen seien immer kritisch zu überprüfen; Anlaß für diese Bemerkung: Ein Postbeamter hatte behauptet, der Täter sei in einen Zug ein- und ausgestiegen, in Wirklichkeit aber hatte er ihn nur aussteigen gesehen und daraus geschlossen, er sei auch in den Zug fahrplanmäßig eingestiegen. Mehr kriminalistische, weniger medizinische Gesichtspunkte. H. KLEIN (Heidelberg)

J. W. Verburgt: Zwei Fälle von Versicherungsbetrug. Die Rolle des Beispiels bei der Brandlegung. [Gerichtl. Lab. Inst., Holländ. Justizminist., Den Haag.] Arch. Kriminol. 122, 78—80 (1958).

Ein Zimmerbrand, ausgelöst durch ein eingeschaltetes abgestelltes Bügeleisen, regte eine Hausfrau der gleichen Ortschaft dazu an, einige Monate später ihr Buffet mit Petroleum in Brand zu setzen, nachdem sie ein Bügeleisen darauf gestellt hatte. Da in diesem Zimmer aber gar keine Anschlußmöglichkeit bestand, zudem der Standplatz des Eisens die entsprechenden Kohlungsspuren vermissen ließ, war die Überführung leicht möglich. — In dem 2. Fall war beim Abbrennen von Farbe mit der Gebläselampe durch einen Riß in der Wand im Nachbarraum lagernde Holzwolke gezündet worden. Auch dieser Vorgang hatte offensichtlich inspirierend gewirkt, denn wenig später entstand ein Fabrikbrand, als ein Anstreicher eine Mauerlücke ausbrennen wollte; man fand eine Präparation des Nachbarraumes mit Holzwole in der Art, daß der Arbeiter mit der Gebläseflamme unwissentlich in die Rolle des Brandstifters geraten mußte. BERG (München)

Werner Katte: Brandversicherungsschwindel bei der Schadensangabe. Winke für die Regulierungsbeamten der Versicherungsgesellschaften und die Ermittlungsbeamten der Polizei. Arch. Kriminol. 123, 123—127 (1959).

Harry M. Ashton: Multiple forgeries. (Massenfälschungen.) [9. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 2. III. 1957.] J. forensic Sci. 4, 209—214 (1959).

Zwei Buchhalter hatten im Verlaufe von Jahren 200 bzw. 60 Schecks gefälscht. An Hand von Abbildungen wird die sehr unterschiedliche Geschicklichkeit der Fälscher und der Übungszuwachs des einen gezeigt. Spezielle Hinweise für die Überführung der Täter durch den Handschriftenvergleich fehlen. BOSCH (Heidelberg)

Jorge Cornejo Rosales: Establecimientos penitenciarios y clasificación de los penados. (Strafanstalten und Klassifizierung der Sträflinge.) Arch. Crimin. Neuropsiq. 6, 295—303 (1958).

Über die Frage der Rehabilitation werden eine Reihe bemerkenswerter Gesichtspunkte vorgebracht. Dementsprechend sollten die Strafanstalten so eingerichtet sein, daß die Haft 4 Perioden umfasse: Die der Bewachung sollte möglichst bald in die Periode der Behandlung übergehen; nach einer Probeperiode sollte die weitere Umerziehung in eine Vorfreiheitsperiode erfolgen. Es wären deshalb die Haftanstalten in solche mit größerer Sicherheit und in Anstalten mit größerer Freiheit aufzugliedern. In der letzteren wären Arbeitskolonien zu gründen und die physische Anpassung an die Arbeit zu kontrollieren; zuletzt sollte in einer freien Kolonie der Übergang in das Leben gewährleistet werden. H. KLEIN (Heidelberg)

R. Redhardt: Strafaussetzung zur Bewährung und ärztliche Behandlung als Bewährungsaufgabe. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Frankfurt a. M.] Mschr. Kriminalpsychol. 41, 164—182 (1958).

Ausgezeichneter, trotz seiner Kürze auch in tiefere praktisch-forensische, soziologische und psychodynamische Problembereiche der Sexualpathologie hineinleuchtender Bericht, der sich auf 16 im LG-Bezirk Frankfurt innerhalb von 2 Jahren mit der Auflage ärztlicher Behandlung entlassene Bewährungsfälle stützt. Bei diesen hatte es sich bemerkenswerterweise ausschließlich um Sexualdelinquenten gehandelt (8 Homosexuelle, 4 Exhibitionisten, 1 Voyeur, 3 Täter nach § 176, Abs. 3; keine senilen Pädophilen). Nur einer war vermindert zurechnungsfähig, in der Regel wurde die verminderte Zurechnungsfähigkeit als Gegenindikation sowohl zur Strafaussetzung als auch zur Behandlungsaufgabe angesehen (! Ref.). Sehr feine Ausführungen über die soziologische und triebdynamische Sonderstellung der Sexualdelikte sowie eigene therapeutische

Erfahrungen münden in den Vorschlag, „in sämtlichen Fällen von Strafaussetzung zur Bewährung bei Sittlichkeitsdelinquenten die Auflage zur Behandlung zu erteilen“, und zwar durch einen neurologisch gut geschulten psychiatrischen Facharzt. Es folgen ausgewogene Bemerkungen über zahlreiche — auch nicht-analytische — psychische, somatische und soziale Therapiemöglichkeiten und ihre Indikationsstellung. Verf. schließt mit dem Hinweis, daß die unter dem Druck der Behandlungsaufgabe begonnene Therapie nicht weniger fruchtbar zu sein braucht als eine freiwillige, da in fast allen Fällen Einsicht und Verständnis zu erzielen ist, und in der Regel auch beim Delinquenten der echte Wunsch besteht, von seiner Abartigkeit mit ärztlicher Hilfe freizukommen. Drei instruktive Fälle werden kasuistisch genauer dargelegt.

HADDENBROCK^{oo}

StPO § 136 a (Beeinträchtigung der Willensfreiheit durch Übermüdung). Eine im Zustand der Übermüdung gemachte Aussage darf nicht verwertet werden, wenn diese Übermüdung die Willensfreiheit des Aussagenden beeinträchtigt hat. [BGH, Urt. v. 24. III. 1959 — 5 StR 27/59 (SchwG Stade).] Neue jur. Wschr. A 12, 1142 (1959).

StPO §§ 213, 136 a (Terminsstunde; hier: Verhandlung zur Nachtzeit). Eine Hauptverhandlung kann auch zur Nachtzeit stattfinden, wenn dies — namentlich im Anschluß an eine Augenscheinseinnahme in Verkehrsunfallsachen — sachdienlich ist. Jedoch muß der Vorsitzende die Terminsstunde so anberaumen, daß die freie Willensbestimmung der Verfahrensbeteiligten und Beweispersonen nicht infolge Ermüdung beeinträchtigt wird (§ 136 a StPO). [BGH, Urt. v. 16. I. 1959 — 4 StR 468/58 (LG Saarbrücken).] Neue jur. Wschr. A 12, 899 (1959).

StGB § 42 m; StPO § 429 a (Sicherungsverfahren und Führerscheinentzug). Die Fahrerlaubnis darf auch im Sicherungsverfahren (§§ 429 a ff. StPO) entzogen werden. [BGH, Urt. v. 14. IV. 1959 — I StR 488/58 (LG Stuttgart).] Neue jur. Wschr. A 12, 1185—1187 (1959).

Kunstfehler, Ärztrecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Lois et règlements sanitaires. Rec. int. Légis. sanit. 10, 3—191 (1959).

Überblick über die medizinische Gesetzgebung der europäischen Staaten.

L. Weingärtner: Doppelseitiger Spontanpneumothorax im Anschluß an eine Angiographie. [Univ.-Kinderklin., Leipzig.] Acta neuroveg. (Wien) 19, 361—368 (1959).

Bei dem 6jährigen Patienten wurde wegen Verdacht auf einen rechtsseitigen Hirntumor eine Carotispunktion zwecks Angiographie durchgeführt mit dem diagnostischen Ergebnis: Verdacht auf einen gefäßreichen, median gelegenen Tumor, wahrscheinlich ein Hämangiom. Danach traten schwere Störungen der Atmung (Tachypnoe von 65/min) und doppelseitiger Totalkollaps der Lungen auf. Nach 5tägiger Therapie rigorosa (Penicillin, Streptomycin, Sauerstoff, Propaphenin-Prothazin-Luminal-Coctail) wurde der Junge gerettet. Vermutungsdiagnose: zentral-nervös ausgelöste abnorme Reaktion des vegetativen Nervensystems.

PILZ (Hannover)

G. Marrubini: Problemi del nesso di causalità nella morte intra-anestetica. (Zur Frage des Kausalzusammenhanges beim Narkosetod.) [Ist. di Med. leg., Univ., Milano.] Minerva med.-leg. (Torino) 78, 254—259 (1958).

Verf. berichtet über 2 Fälle von Narkosetod. In einem Falle trat der Tod an einer Coronarthrombose, im zweiten Fall an einer massiven Gehirnblutung ein. Die Rolle der Narkose als mögliche oder zufällige Mitursache wird diskutiert.

GREINER (Duisburg)